

Richtlinien

der Stadt Gladbeck über die Gewährung von Betriebs- und Personalkostenzuschüssen für den Bereich der Arbeit mit Mädchen und Jungen

II. Einzelbestimmungen

1. Gewährung von Betriebs- und Personalkostenzuschüssen für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit

1.1 Vorbemerkung

Die Stadt Gladbeck gewährt nach diesen Richtlinien - im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, der Gewährung der Landesmittel und der Beibehaltung der Rahmenbedingungen - Zuschüsse zu den Betriebs-, Personal- und Angebotskosten, die den Trägern der freien Jugendhilfe für den Bereich der Mädchen- und Jungenarbeit entstehen. Die Zuschüsse setzen sich zusammen aus Landes- und Kommunalmitteln. Über die Gewährung der Mittel entscheidet der Jugendhilfeausschuß.

1.2 Förderungsziel

Mädchen und Jungen auf dem Weg zum Erwachsenwerden zu begleiten, Defizite zu erkennen und auszugleichen, zu unterstützen und in ihrer Lebenswelt anzunehmen, ist eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe von großer sozialer Verantwortung und Bedeutung. Daher kommt der Kinder- und Jugendarbeit eine besondere Schlüsselrolle zu. Mit den Richtlinien übernimmt die Stadt Gladbeck die Verantwortung, folgende Ziele zu erreichen.

Beachtet werden dabei die Prämissen und Zielsetzungen:

1. Einheitliche, transparente Förderstruktur
2. Angebotsbezogene Fördergrundsätze
3. Schwerpunktbildung
4. Einbeziehung und Berücksichtigung der unterschiedlichen Formen von Mädchen- und Jungenarbeit
5. Abschluss von Zielvereinbarungen/Kontrakten
6. Qualitätssicherung / Controlling / Berichtswesen
7. Qualitätsentwicklung
8. Gesonderte Förderung für Koordinierungseinrichtungen

1.3 **Rechtsgrundlage**

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie der Landesjugendplan mit seinen Richtlinien und Ausführungsbestimmungen sind Grundlagen dieser Fördervoraussetzungen.

1.4 **Bedingungen der Förderung**

- Zugang der Angebote für alle jungen Menschen
- Einbindung der Kinder- und Jugendarbeit in die Jugendhilfeplanung im Sozialraum
- Schwerpunktorientierung im Sozialraum
- Prozessverantwortung im Sozialraum
- Teilnahme am kommunalen Wirksamkeitsdialog
- Berichtswesen und Qualitätssicherung
- Kooperation und Vernetzung mit der Mädchen- und Jungenarbeit der anderen Träger im Sinne des aktuellen „Konzeptes der Kinder- und Jugendarbeit in Gladbeck“
- Besetzung der Koordinierungseinrichtungen mit drei hauptamtlichen Stellen
- Verbindlichkeit, Kontinuität und Aktualität der Programmstruktur
- Gewährleistung der pädagogischen fachlichen Arbeit durch Qualifizierung, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne eines vernetzten Fortbildungskonzeptes
- Angemessener finanzieller Eigenanteil der Träger (mindestens 10 %)
- Beachtung der Vereinbarung der Nordrhein-westfälischen Spitzenverbände und des Ministerium für Familien, Jugend, Frauen und Gesundheit in NRW zur „Parteilichen Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen“ (Dezember 2000)

1.5 **Öffnungszeiten**

Öffnungszeiten sind Angebotszeiten, sie unterscheiden sich in

- allgemeine Angebotszeiten
- Angebote im Sozialraum

1.5.1 Grundsätze

- Die Öffnungszeiten orientieren sich an den Bedarfen des Sozialraumes, als auch an den Bedürfnissen der Mädchen und Jungen.
- Mindestöffnungszeiten ergeben sich durch das Vorhalten des Trägers an Personal
- Einrichtungen ohne hauptamtliches Personal mindestens 24 Stunden im Monat
- Einrichtungen mit einer hauptamtlichen Stelle von 19,25 Stunden wöchentlich mindestens 40 Stunden im Monat
- Einrichtungen mit einer vollzeitbeschäftigten hauptamtlichen Stelle mindestens 80 Stunden im Monat
- Einrichtungen mit zwei vollzeitbeschäftigten hauptamtlichen Stellen und mehr, mindestens 140 Stunden im Monat
- Unbeschadet von der Förderung können Einrichtungen maximal acht Wochen im Jahr schließen (Urlaubszeit, Krankheit, Fortbildung usw.)
- Angebotene Freizeiten und mobile Angebote außerhalb der Einrichtungen gelten als Öffnungszeit bzw. Betriebszeiten

1.6 Förderstruktur

Die neue Förderstruktur besteht aus drei Grundsäulen:

- | | |
|---|--|
| 1. Qualifiziertes Personal | (Personalkostenförderung) |
| 2. Sicherung des Betriebes | (Betriebskostenförderung) |
| 3. Sicherung des allgemeinen
offenen Programmes sowie
der inhaltlichen Schwerpunkte | (Programmförderung,
Schwerpunktförderung) |

Der Strukturvorschlag der Förderung baut auf bisher landesgeförderten Einrichtungen sowie in den letzten Jahren entwickelten und kommunal geförderten Einrichtungen auf, die in der *Freizeitstättenbedarfsplanung* angeführt werden. Die Freizeitstättenbedarfsplanung ist Bestandteil des aktuellen *Konzeptes der "Stadtteilorientierten Arbeit mit Mädchen und Jungenarbeit in Gladbeck"*.

1.6.1 Personalkostenförderung

Zum Einsatz kommen in der Regel hauptamtliche Kräfte, die eine anerkannte und abgeschlossene Fachhochschulausbildung in der Sozialpädagogik bzw. Sozialarbeit nachweisen können.

Anerkannte Erzieherinnen/Erzieher können entsprechend ihrer Qualifikation ebenfalls zum Einsatz kommen, diese sollten darüber hinaus über entsprechendes Wissen und Erfahrung in der Jugendarbeit verfügen. Die Bestimmungen des § 72 SGB VIII sind zu beachten.

In einzelnen Aufgabenbereichen können qualifizierte Honorarkräfte unterstützend und ergänzend eingesetzt werden.

Die Träger der Einrichtungen müssen für eine regelmäßige Qualifizierung ihrer Fachkräfte durch Fort- und Weiterbildung Sorge tragen und entsprechende berufsbegleitende Angebote vermitteln und bereitstellen. Die Träger beteiligen sich an einer stadtweiten vernetzten Fortbildung.

1.6.2 Betriebskostenförderung

Koodinierungseinrichtungen im Sozialraum - gemeint sind größere Kinder- und Jugendeinrichtungen (ehemals OT's) - erhalten die Förderung der Betriebskosten als Teil der Grundförderung. In der Betriebskostenförderung enthalten ist eine Erhaltungskostenpauschale, die als Budget zu verstehen ist. Für zwingend notwendige größere Instandsetzungsmaßnahmen können im Rahmen der Haushaltsmittel zusätzliche Zuschüsse gewährt werden.

1.6.3 Programmförderung / Schwerpunktförderung

Die Sicherung der allgemeinen offenen Programmkosten ist Teil der Grundförderung. Die in der Freizeitstättenbedarfsplanung angeführten Einrichtungen verpflichten sich, die nach dem *Konzept der Kinder- und Jugendarbeit in Gladbeck* erstellten Anforderungen an ein allgemein offenes Programm einzuhalten.

Der Landesjugendplan für das Land NRW gibt der Bildung von Schwerpunkten in der offenen Kinder- und Jugendarbeit ein besonderes Gewicht. Die Systematik geht davon aus, dass die Einrichtungen entsprechende Schwerpunkte bilden. Die Schwerpunkte müssen dem Bedarf des Sozialraumes entsprechen.

Der folgende „Angebotskanon“ ist im Sinne eines „Kanns“ und nicht in Form eines „Muss“ formuliert:

- Nachmittagsbetreuungen für Schulkinder 10 – 14 J. (LJPI.)
- Kinder in Konfliktsituationen (LJPI.)
- Mädchen /Jungen
- Neue Medien
- Integration und Beratung (bes. Zielgruppen)

- Soziales Lernen (Partizipation)

Die kommunale Förderung kann über die im Landesjugendplan angeführten weitere Schwerpunkte ausweisen und damit kommunal spezifische Aspekte berücksichtigen.

1.6.4 Höhe der Förderung

Koordinierungseinrichtungen / Mitwirkende Einrichtungen

Die freien Träger der Einrichtungen erhalten einen prozentualen Anteil

- zu den Personalkosten
- zu den Betriebskosten/Programmkosten

Abschlagszahlungen der Förderung erfolgt in drei Raten jeweils zum 1. 1., 1. 5. und 1. 9. eines Jahres.

Bei den Personalkosten ist die anerkannte Personalausstattung Grundlage für die Förderung. Nach Trägern differenziert werden - wie in der nachstehenden Auflistung dargestellt - entsprechende Anteile an den Personalkosten gewährt. Dabei werden für die Förderung in 2003 die Durchschnittswerte des KGST-Berichts 8/2001 für Sozialarb./-Päd. der Verg.-Gr. IV b BAT zugrundegelegt. Als Fortschreibung gilt die aktuelle Empfehlung der KGSt.

Grundlage für den Zuschuss zu den Betriebskosten ist die vorstehend beschriebenen Höhe der Förderungssumme bei den Personalkosten. Hierauf wird ein nach Trägern differenzierter Anteil als pauschale Zuweisung zu den Betriebskosten gezahlt.

Weitere mitwirkende Einrichtungen

Unter Zugrundelegung der am 1. 1. 2002 anerkannten verbandlichen Einrichtungen erhalten diese einen Pauschalzuschuss von 5.500,- €.

Der Zuschuss wird bei den Einrichtungen als Gesamtzuschuss an die örtlichen fachlichen Verbandsvertretungen ausgezahlt.

Für die einzelnen Einrichtungen gelten folgende Regelungen:

	Geförd. Stellen- ausstattung	Förderungsan- teil zu den Per- sonalkosten	Eigenanteil Personalkosten	Förderungsanteil zu den Betriebs- kosten
		%	%	%
<u>Koordinierungseinrichtungen</u>				
Maxus (Falken, armer Träger)	3	90	10	30
Tunnelstraße (Ev. Kirche)	3	80	20	20
<u>Mitwirkende Einrichtungen</u>				
Teestube Rosenh. (Ev. Kirche)	1	80	20	20
Mädchenzentrum (Ev. Kirche)	2	80	20	20

Die Bezugsgröße des Förderanteils der Betriebskosten bezieht sich auf den Förderungsanteil der Personalkosten.

1.7 **Steuerung**

Die Steuerung der Angebots- und Schwerpunktfelder ist eine gemeinsame Aufgabe der Jugendhilfeplanung sowie aller Träger. Diese sollen im gemeinsamen Prozess und Diskurs jeweils für die kommenden Zeiträume spezifiziert werden. Eine Teilnahme der geförderten Träger daran ist ein Muss. Die Arbeitsgemeinschaft *Jugend* nach § 78 SGB VIII ist dafür das zuständige Forum.

1.8 **Umsetzung**

Die Umsetzung der Schwerpunkte findet in den im Freizeitstättenplan angeführten Einrichtungen statt.

1.9 **Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien**

1.9.1 **Koordinierungseinrichtungen**

Die gewährten Betriebs- und Personalkostenzuschüsse für die freien Träger setzen sich zusammen aus einer Grundförderung und einer Schwerpunktförderung.

Grundförderung

Die im Konzept der Kinder- und Jugendarbeit in Gladbeck definierten Koordinierungseinrichtungen sowie die mitwirkenden Einrichtungen mit hauptamtlich beschäftigtem pädagogischen Personal (siehe 6.1: Personalkostenförderung, Abs. 1) erhalten eine Grundförderung von 85 % des durchschnittlichen Förderaufwandes der letzten drei Jahre. Der Nachweis ist durch den Träger zu stellen.

In einem Kontrakt mit dem Jugendamt wird eine Zielvereinbarung über drei Jahre erstellt. Der Kontrakt kann jährlich gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre. Die Grundförderung wird für einen Zeitraum von drei Jahren bewilligt (siehe Vorbemerkung).

Schwerpunktförderung

Schwerpunktförderung im Sozialraum in Höhe von 15 % erfolgt jährlich durch eine entsprechende Zielvereinbarung. Aufgrund der Bedarfe im Sozialraum und der abgeschlossenen Zielvereinbarungen kann die Summe der Schwerpunktförderung von 15 % abweichen.

Kontraktform

Grundförderung und Schwerpunktförderung werden in Kontraktform mit dem Jugendamt abgeschlossen. Über beide Förderungen wird ein jährlicher Bericht erstattet. Dieser Bericht erfolgt in kurzer Form innerhalb eines Formblattes.

1.9.2 Weitere mitwirkende Einrichtungen

Die Schwerpunktförderung im Sozialraum für die weiteren mitwirkenden Einrichtungen erfolgt durch eine jährliche Zielvereinbarung. Die Förderung orientiert sich an dem Bedarf im Sozialraum und der Förderung des vergangenen Jahres.

Über die Förderung wird ein jährlicher Bericht erstellt. Dieser Bericht erfolgt in kurzer Form innerhalb eines Formblattes.